

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6040

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den

Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretärin

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Silke Torp
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 05.02.2026
gez. Staatssekretärin Franziska Richter

26.01.2026

Information des Finanzausschusses zur Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und dem Land Schleswig-Holstein über den einmaligen Zuschuss für die Umsetzung von Projekten und Programmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellt den Ländern einen einmaligen Zuschuss für die Umsetzung von Projekten und Programmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr zur Verfügung.

Die Mittel dienen zur Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr im zweiten Halbjahr 2025 und im ersten Halbjahr 2026.

Als Grundlage für den Zuschuss wurde den Ländern seitens des BAMF eine Verwaltungsvereinbarung zugeleitet (Anlage 1); die Unterzeichnung ist in Kürze geplant.

Zu Ihrer Information erhalten Sie die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem BAMF und dem Land Schleswig-Holstein über den einmaligen Zuschuss für die Umsetzung von Projekten und Programmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr (**Anlage 1**) sowie die Kostenübersicht nach Königsteiner Schlüssel (**Anlage 2**).

Schleswig-Holsteins soll ein **Zuschuss** in Höhe von **67.917,60 €** zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel sollen auf dem Titel 1009.03.23103 eingenommen und über den Titel 1009.03.68408 zur Förderung der Rückkehrberatungsstellen verwendet werden.

Der Finanzausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Silke Schiller-Tobies

Anlagen

1. Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und dem Land Schleswig-Holstein über den einmaligen Zuschuss für die Umsetzung von Projekten und Programmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr
2. Kostenübersicht nach Königsteiner Schlüssel

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>



Vereinbarung

zwischen

der

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
im Folgenden Bundesamt genannt,

und dem/der

Freistaat/Land _____,

vertreten durch

wird folgende Vereinbarung geschlossen:



Präambel

Die Förderung der freiwilligen Rückkehr von Drittstaatsangehörigen in ihre Herkunftsländer oder aufnahmebereite Drittstaaten stellt ein gemeinsames Ziel von Bund und Ländern dar.

Aufgrund der derzeitigen Entwicklungen, insbesondere in Syrien und Afghanistan, ergibt sich eine Sondersituation für die Antragsbearbeitung der freiwilligen Rückkehr. Im Rahmen des Bund-Länder-Programmes zur freiwilligen Rückkehr REAG/GARP.

Zur Bewältigung der hohen Antragszahlen hat ein Teil der Länder freiwillige Ausreisen über ihre Landesprogramme gefördert und damit das Bundesamt im Jahr 2025 entlastet.

Als finanziellen Ausgleich stellt das Bundesamt den Ländern einmalig einen Zuschuss für die Umsetzung von entsprechenden Projekten und Programmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr zur Verfügung.



§ 1

Ziel und Gegenstand

1. Gegenstand dieser Verwaltungsvereinbarung ist die Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der freiwilligen Rückkehr im Land. Der Bund unterstützt das Land bei der Finanzierung der Projekte bzw. Programme.
2. Das Bundesamt unterstützt die Länder mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von insgesamt 2.000.000,00 Euro. Die Verteilung des Zuschusses erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.

§ 2

Maßnahmen des Bundes

1. Das Bundesamt stellt dem Land für die Maßnahmen zur Vorbereitung und Förderung der freiwilligen Ausreise einmalig Finanzmittel zur Verfügung, die seinem Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel an den insgesamt zur Verfügung stehenden 2.000.000 Euro entsprechen (vgl. Anlage zu dieser Vereinbarung). Die finanziellen Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahmen des Landes zur Förderung der freiwilligen Rückkehr.
2. Das Bundesamt stellt die Finanzmittel auf Anforderung zur Verfügung. Hierfür erstellt das Land ein entsprechendes Mittelanforderungsschreiben (inklusive Angabe der Bankverbindung), in dem die Maßnahmen und deren Nutzen inhaltlich beschrieben werden. Die Kosten werden transparent ausgewiesen. Die Einhaltung der nachstehenden haushaltsrechtlichen Regelungen wird im Schreiben bestätigt.
3. Die Mittel sind im Haushaltsjahr 2025 bis spätestens 22.12.2025 abzurufen. Hierzu sind die Informationen zur Mittelverwendung bis zum 22.12.2025 zu übermitteln. Ein Mittelabruf im Jahr 2026 ist nicht möglich. Nicht rechtzeitig abgerufene Mittel und Ansprüche aus dieser Vereinbarung verfallen nach Ablauf des 31. Dezember 2025.



§ 3

Maßnahmen des Landes

1. Das Land übernimmt die Durchführung der Projektförderung und die damit verbundene Verwaltung der Haushaltsmittel vollständig. Das Land verpflichtet sich, insbesondere die Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung und der Haushaltsordnung des Landes sowie die weiteren einschlägigen Bestimmungen zur Projektförderung (u.a. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P) einzuhalten. Sofern zwischen der Bundeshaushaltsordnung und der Landeshaushaltsordnung inhaltliche Abweichungen bestehen, findet jeweils die spezifischere Regelung Anwendung. Lassen sich Abweichungen nach dieser Vorgabe nicht lösen, ist diesbezüglich zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen zu erzielen.
2. Die Mittel dienen zur Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr im zweiten Halbjahr 2025 und im ersten Halbjahr 2026.
3. Das Land hat die Möglichkeit, die vom Bundesamt zur Verfügung gestellten Mittel an Dritte weiterzureichen. Das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren mit dem Ziel, möglichst vielen Trägern einen Zugang zu den Mitteln zu gewähren, ist vor Abschluss mit dem Bundesamt abzustimmen.
4. Das Land stellt sicher, dass die Mittelverwendung zur Gewährung von Leistungen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr analog der Förderleistungen des zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Programms REAG/GARP in der aktuell gültigen Fassung erfolgt. Abweichungen hiervon bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
5. Kooperationen zwischen den Ländern sind möglich. Die beteiligten Länder stimmen sich hierbei untereinander eigenständig ab.
6. Sofern die vom Bund bereitgestellten Mittel für individuelle freiwillige Ausreisen von Drittstaatsangehörigen Verwendung finden, stellen die Länder sicher, dass die Förderung – auch rückwirkend – zeitnah im Ausländerzentralregister als Landesförderung erfasst wird.
7. Sofern die vom Bund bereitgestellten Mittel für die Finanzierung von Maßnahmen der Rückkehrberatung Verwendung finden, stellen die Länder sicher, dass der zwischen Bund und Ländern erarbeitete Handlungsleitfaden für bundesweit einheitliche Standards in der Rückkehrberatung Anwendung findet.



8. Nicht benötigte Mittel sind dem Bundesamt spätestens bis zum 31. Oktober 2026 zurückzuzahlen.

§ 4

Monitoring und Berichtswesen

1. Zu den durch die Mittel des Bundes geförderten bzw. unterstützten Maßnahmen wird zwischen dem Bundesamt und den zuständigen Stellen des Landes ein Berichtswesen vereinbart.
2. Die Länder reichen bis zum 31. März 2026 einen Zwischen- und bis zum 31. Oktober 2026 einen Abschlussbericht über die Verwendung der Mittel ein. Aus dem Bericht soll ersichtlich sein, wofür das Land die Mittel verwendet hat bzw. plant, die Mittel zu verwenden.
3. Die Ausgestaltung und Inhalte der Berichte sowie der Nachweis der Verwendung der Mittel werden vom Bundesamt und dem Land entsprechend der geplanten Verwendung der Mittel individuell vereinbart und als Anlage zu dieser Vereinbarung genommen. Eine Zusendung der Berichte sowie der Verwendungsnachweise soll per E-Mail an RG-VV2025@bamf.bund.de erfolgen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2025 in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 31. Oktober 2026. Die kostenneutrale Verlängerung bedarf der Schriftform.



§ 6

Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Das Bundesamt und die Länder verpflichten sich, während der Laufzeit der Vereinbarung und danach über die Inhalte dieser und deren Umsetzung Stillschweigen zu bewahren und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, wenn eine Behörde aufgrund gesetzlicher Vorschriften dem Dienstherrn oder gegenüber anderen Behörden oder sonstigen Dritten (bspw. Parlament) zur Offenlegung verpflichtet ist.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Grundsätze der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung, des Datenschutzes und insbesondere des Schutzes personenbezogener Daten zu beachten. Alle Parteien wirken mit der gebotenen Sorgfalt darauf hin, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung oder Erfüllung der geförderten freiwilligen Ausreise betraut sind, die Bestimmungen des Datenschutzes beachten und die Informationen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Die Vertraulichkeit der unmittelbar oder mittelbar aufgrund dieser Vereinbarung bekannt gewordenen Informationen ist über den Bestand dieser Vereinbarung hinaus zu bewahren. Die Verpflichtung hierzu gilt auch dann fort, wenn diese Vereinbarung ordentlich oder außerordentlich endet.



§ 7

Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihr unwirksam sein oder werden, gilt die Vereinbarung im Übrigen fort. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragsparteien dann eine solche vereinbaren, die der ursprünglichen Intention möglichst nahekommt.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen, soweit nicht anders ausgeführt, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (umfasst auch E-Mail). Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Im Falle der gerichtlichen Auseinandersetzungen wird als Gerichtsstand Nürnberg festgelegt.

Nürnberg, den

Ort, den

.....

Corinna Wicher

Abteilungsleiterin 7

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

.....

Vorname, Name

Funktion

Behörde



Anlage 1 zur Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern und dem Bundesamt zur Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der freiwilligen Rückkehr in den Ländern

Gemäß § 1 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung stellt das Bundesamt den Ländern zur Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der freiwilligen Rückkehr in den Ländern einen Zuschuss in Höhe von 2.000.000,00 Euro zur Verfügung. Die Verteilung erfolgt gemäß dem Königsteiner Schlüssel.

Der Zuschuss teilt sich wie folgt auf die Länder auf:

Land	Betrag	Anteil Königsteiner Schlüssel in Prozent
Baden-Württemberg	262.501,80 €	13,12509%
Bayern	313.712,60 €	15,68563%
Berlin	104.015,00 €	5,20075%
Brandenburg	60.205,00 €	3,01025%
Bremen	19.091,00 €	0,95455%
Hamburg	52.680,40 €	2,63402%
Hessen	148.162,40 €	7,40812%
Mecklenburg-Vorpommern	39.392,80 €	1,96964%
Niedersachsen	188.052,60 €	9,40263%
Nordrhein-Westfalen	419.218,00 €	20,96090%
Rheinland-Pfalz	96.175,20 €	4,80876%
Saarland	23.749,80 €	1,18749%
Sachsen	98.957,60 €	4,94788%
Sachsen-Anhalt	53.866,40 €	2,69332%
Schleswig-Holstein	67.917,60 €	3,39588%
Thüringen	52.301,80 €	2,61509%